

FW - Freie Wähler Reilingen e. V.

Satzung

*** FW * Freie Wähler Reilingen * FW ***

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- 1 - Der Verein führt den Namen

* Freie Wähler Reilingen e. V.*

(FW Reilingen e.V.)
- 2 - Der Sitz des Vereins ist in 68799 Reilingen.
- 3 - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 - Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1 - Die FW verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 - Der Verein wirkt darüber hinaus bei der politischen Willensbildung mit. Er vertritt die Reilinger Bürger und Bürgerinnen in den kommunalen und überkommunalen Gremien unter Achtung der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 - Die parteipolitische Unabhängigkeit des Vereins ist zu gewährleisten.
- 4 - Beteiligung an Wahlen zu Gemeinderat und Kreistag.

§ 3 Mitgliedschaft:

- 1 - Mitglied der FW Reilingen kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger)

besitzt, seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden Württemberg wohnt und diese Satzung sowie die Grundsätze der FW als verbindlich anerkennt.

- 2 - Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3 - Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
- 4 - Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.
- 5 - Die Mitgliedschaft endet durch:
 - * Tod,
 - * Austritt,
 - * Ausschluss oder
 - * Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger

§ 4 Austritt:

- 1 - Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung sollte schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 2 - Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Ausschluss:

- 1 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied::
 - * gröblich oder dauernd gegen diese Satzung verstößt,
 - * gegen die Grundsätze der FW verstößt oder deren Ansehen schädigt oder
 - * ohne erkennbaren oder zwingenden Grund seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb des Geschäftsjahres entrichtet.
- 2 - Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist mit Begründung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
- 3 - Nach dem Antrag ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 4 - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Für den Beschluss ist die 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 5 - Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe:

- 1 - Organe des Vereins sind:
 - * der Vorstand
 - * die Mitgliederversammlung
 - * die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2 - Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Die Kosten des normalen Geschäftsbetriebes trägt der Verein. Aus besonderem Anlass können auf Beschluss des Vorstandes entstandene Kosten ersetzt werden.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- 1 - Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, spätestens im März des Folgejahres.
- 2 - Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 3 - Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4 - Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 5 - Die Jahreshauptversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - * Wahl des Vorstandes
 - * Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - * Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - * Änderung der Satzung
 - * Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - * Abstimmungen über in der Tagesordnung genannte Punkte.
 - * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 6 - Sofern die Jahreshauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand, ob

- a) Die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) Die Jahreshauptversammlung in virtueller Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen:

- 1 - Die Wahlen sind in der Regel geheim. Nach Abfrage vor einer Wahl durch die jeweilige Wahlleitung kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2 - Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handheben durchgeführt. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt geheime Abstimmung.
- 3 - In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kann die Jahreshauptversammlung nach § 7 Abs. 6b) nicht auf dem Präsenzwege abgehalten werden können Wahlen auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen umgesetzt werden.
- 4 - Verfahren bei der Jahreshauptversammlung (§ 7) und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 11):
 - * Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
 - * Abstimmungen: Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung geheim wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 - * Wahlen: Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los.

§ 9 Der Vorstand:

- 1 - Der Vorstand besteht aus:
 - * dem/der Vorsitzenden
 - * den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - * dem/der Kassenverwalter/in

- * dem/der Schriftführer/in
- * den sechs Beisitzern
- * dem Pressewart

2 - Für Mitglieder der Freien Wähler besteht die Möglichkeit einen Arbeitskreis zu bilden.

Für den Arbeitskreis wählen sie eine Leiterin/einen Leiter. Die Leiterin/der Leiter des Arbeitskreises ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

3 - Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenverwalter/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4 - Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5 - Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen.

6 - Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7 - Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- * Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- * Der/die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich, leitet die Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/Sie wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder ein anderes von ihm benanntes Vorstandsmitglied vertreten.
- * Dem/der Kassenverwalter/in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Überwachung des Geldeinganges, das Führen der erforderlichen Aufzeichnungen im Kassenbuch. Bei allen Finanzbeschlüssen ist er/sie zu hören. Vorstandsbeschlüsse über Ausgaben sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- * Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen der Organe Niederschriften anzufertigen und zu verwahren sowie die Anwesenheitsliste zur Jahreshauptversammlung zu erstellen. Die erstellten Protokolle sind von ihm/ihr und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- * Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und unterstützen den

geschäftsführenden Vorstand in seinen Entscheidungen. Sie sind voll stimmberechtigt.

* Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

8 - * Mandatsträger sind verpflichtet für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand mitzuarbeiten. Sie haben volles Stimmrecht.

9 - * Kassenprüfung
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereines buchhalterisch zu prüfen, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung:

1 - Eine Mitgliederversammlung findet in unregelmäßigen Zeitabständen nach Bedarf statt. Die Teilnahme von Gästen ist gestattet.

2 - Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung in der Tagespresse.

3 - Es kann eine Tagesordnung festgesetzt werden.

4 - Es erfolgen keine Beschlüsse im Sinne der Satzung.

5 - Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

* Erörterung von aktuellen Tagesfragen der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundespolitik.

* Erarbeitung von Anregungen für die Arbeit der Mandatsträger.

* Information durch die Mandatsträger.

* Aussprache über die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

* Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

1 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen:

* durch Beschluss des Vorstandes.

* auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

- 2 - Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung in der Tagespresse zu erfolgen.
- 3 - Für den Ablauf gelten die Formvorschriften der §§ 7 und 8.

§ 12 Mitgliedsbeitrag:

- 1 - Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsmodus die Jahreshauptversammlung festsetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.
- 2 - Über die Abführung von Beitragsanteilen an andere Verbände entscheidet der Vorstand.
- 3 - Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin einmal im Jahr eingezogen.
- 4 - Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontoangaben, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 5 - Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- 6 - Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 7 - Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8 - Bei Eintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

§ 13 Satzungsänderungen:

- 1 - Über die Änderung der Vereinssatzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins:

- 1 - Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.
- 2 - Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist spätestens zwei Wochen nachher eine weitere Versammlung einzuberufen in der 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins in namentlicher Abstimmung beschließen können.
- 3 - Ist ein Mitglied an der Teilnahme dieser zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung verhindert, so kann er/sie seine/ihre Stimme

schriftlich bis zum Beginn der Versammlung bei dem/der Versammlungsleiter/in hinterlegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Abstimmung der Versammlung die Anzahl der schriftlich abgegebenen Stimmen bekannt zu geben. In der Endauszählung zählen diese Stimmen mit.

§ 15 Verwertung des Vermögens:

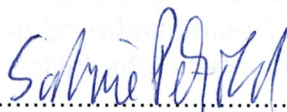
- 1 - Bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zweckes (§ 2) ist das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Gemeindeverwaltung Reilingen treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung fünf Jahre bereitzuhalten.
Nach Ablauf dieser Frist soll es für wohltätige Zwecke verwendet werden.

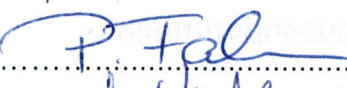
§ 16 Gerichtsstand:

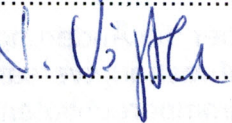
- 1 - Gerichtsstand ist das Amtsgericht Mannheim.

Reilingen, den 20. Mai 2022

Der Vorstand:

1. Vorsitzende Sabine Petzold 

1. stellvertretende Vorsitzende Patricia Faber 

2. stellvertretende Vorsitzende Silvia Vögtle 

Kassenverwalter Frank Reeb 

Schriftführerin Angelika Welle 